Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 56 (1983)

Heft: 7

Rubrik: EMD-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Truppe beanspruchten Räumen bestehen bestimmte Verhaltensmassregeln, welche die Eigenart der Landschaft schützen und ihre Schönheiten erhalten sollen. Die Kulturen (Wälder, Einzelbäume, Büsche, Pflanzen) müssen geschont werden, die Tiere (Wild, Vögel) sollen soweit wie möglich in Ruhe gelassen werden, Gewässer (Bäche, Sümpfe) dürfen nicht verändert werden und sind sauber zu halten, und auch jede sonstige Entstellung oder gar Verunstaltung des Übungsgeländes hat zu unterbleiben. Zu vermeiden ist auch der Einsatz und die Verwendung schädlicher Chemikalien und sonstiger Giftstoffe im Gelände; das Aktivdienstbeispiel der vergifteten «Nebelkühe» steht warnend vor uns. Die unlängst vom EMD, gemeinsam mit den Naturschutzbehörden herausgegebene Schrift über den Dienstbetrieb auf dem Panzer-Schiessplatz Petit-Hongrin (Kt. Waadt), enthält ein eindrückliches Beispiel der erfolgreichen Erhaltung eines an Naturschönheiten reichen Alpengebiets durch die Armee.

Infolge des hohen Motorisierungsgrades der Armee ist der Motorfahrzeugbetrieb das Hauptanwendungsgebiet der militärischen *Gewässerschutzmassnahmen*. Die hierfür von der Armee schon vor Jahren erlassenen Vorschriften sind ein gewichtiger Teil dieser Vorkehrungen, wobei sich – auch hier – die vom einzelnen in der Armee erworbenen Kenntnisse nutzbringend auf das Zivilleben auswirken. Grössere Reinigungsarbeiten an Motorfahrzeugen dürfen nur auf Plätzen mit Ölabscheidern durchgeführt werden. Zeughäuser und Armee-Motorfahrzeugparks sind als Übergabe- und Abgabeplätze heute durchwegs mit solchen Gewässerschutzeinrichtungen ausgerüstet. Nach den Parkdienstvorschriften dürfen Motorfahrzeuge beim Grossparkdienst nicht mit Rohöl abgewaschen werden, und ganz allgemein dürfen Dieseltreibstoff und Petrol nur äusserst sparsam zu Reinigungszwecken benützt werden. Beim Umgang, dem Transport und der Lagerhaltung von Treibstoffen und Schmiermitteln ist Vorsicht geboten, damit keine Verluste entstehen, die verunreinigend wirken könnten. Einen grossen Aufwand erbringt die Militärverwaltung auch mit der Sicherung ihrer Tankanlagen und Rohrleitungen; die umfangreichen Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Einrichtungen erstrecken sich über mehrere Jahre.

Keine aussergewöhnlichen Probleme stellen sich der Armee beim Schutz der *Luft* vor Verunreinigung. Auch hier gelten die allgemeinen Schutzvorschriften, insbesondere für die Auspuffgase von Motorfahrzeugen, denen auch von der Armee nachgelebt wird. Hinzuweisen ist hier schliesslich noch auf die generellen Vorschriften für industrielle Betriebsanlagen, denen die Grossbetriebe der Militärverwaltung in gleicher Weise wie die zivilen Unternehmungen unterworfen sind.

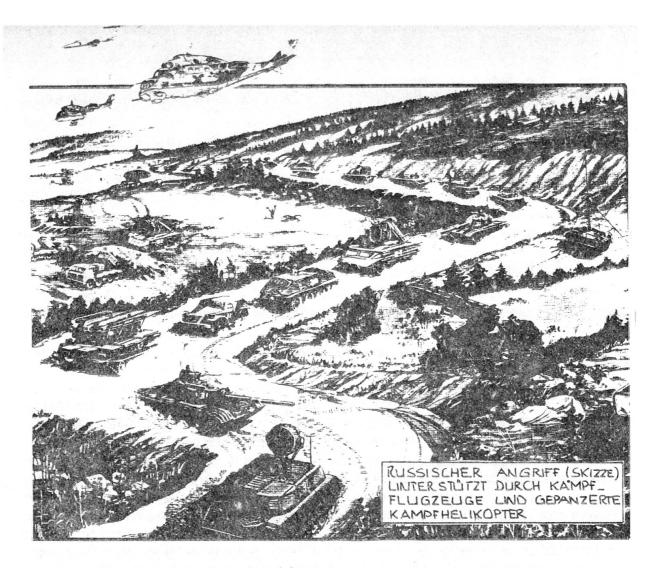
Kurz

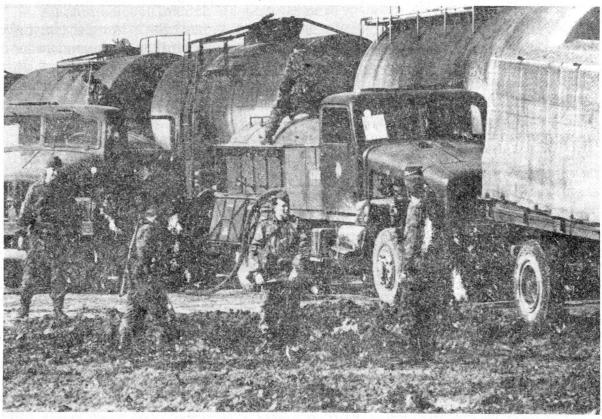
EMD-Informationen

Petit-Hongrin: Information über den Naturschutz

Die seit 1979 bestehende Kommission «Militär und Naturschutz Petit-Hongrin» hat eine Informationsschrift über die Naturschönheiten auf dem Panzerschiessplatz Petit-Hongrin in den Waadtländer Alpen herausgegeben. Die Broschüre vermittelt Angaben über Fauna, Flora, Geologie und Gewässer und fordert zum Schutz dieser natürlichen Landschaft auf! Sie richtet sich vor allem an die militärischen Benützer des grössten Panzer-Schiessplatzes der Schweiz, steht aber auch den interessierten Vereinigungen des Natur- und Landschaftsschutzes in französischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Es ist das erste Mal, dass eine Broschüre dieser Art veröffentlicht wird.

In der Kommission «Militär und Naturschutz Petit-Hongrin» sind das Eidgenössische Militärdepartement (EMD), die eidgenössischen und kantonalen Naturschutzbehörden sowie die Sektion Waadt des Schweizerischen Bundes für Naturschutz vertreten. Die Kommission überwacht die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und das Nebeneinander von militärischem Ausbildungsbetrieb und Naturschutz.





Betriebstoff-Umschlageplatz ab Eisenbahn-Zisterne